

*Johanna Mittrop, Wiss. Mitarbeiterin Professur  
für Öffentliches Recht und das Recht der Politik*

*Paula Roschig*



**FSR JURA**  
UNIVERSITÄT LEIPZIG  
**UNIVERSITÄT  
LEIPZIG**

## **Veranstaltungsreihe „Recht und System: Juristische Perspektiven auf die DDR“**

*Juristische Fakultät der Universität Leipzig*

*Sommersemester 2025*

Eine Auseinandersetzung mit dem (Un-)Recht der SED-Diktatur gehört seit der Novelle des Deutschen Richtergesetzes von 2021 zum Pflichtbestandteil des Jurastudiums (§ 5a Abs. 2 DRiG). Praktisch erfahren das DDR-Recht und seine fortdauernden Auswirkungen bundesweit 35 Jahre nach der Vereinigung nur geringe Aufmerksamkeit an den juristischen Fakultäten. Die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den dogmatischen und ideologischen Grundlagen des totalitären Unrechtssystems und damit, wie der SED-Staat das Recht für die Sicherung seiner Willkürherrschaft instrumentalisierte, steht erst am Anfang.

Wir möchten den gesetzlichen Auftrag aufgreifen und an der Leipziger juristischen Fakultät im Sommersemester eine Veranstaltungsreihe gestalten, in der die Rolle von Recht und juristischer Arbeit in der DDR, aber auch die Auswirkungen der Vereinigung der deutschen Staaten auf die juristische Praxis und aktuelle rechtspolitische Debatten in (Ost-)Deutschland von Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen kritisch beleuchtet und öffentlich diskutiert werden. Angesprochen sind Studierende, Lehrende und Mitarbeiter\*innen der Universität, die breite (Stadt-)Öffentlichkeit, besonders aber auch Jurist:innen, die das DDR-Rechtssystem wie auch den Umbruch durch die friedliche Revolution und den Einigungsvertrag als Teil der eigenen Biografie erlebt haben. Mit der Veranstaltungsreihe soll nicht zuletzt aus Anlass des 35. Jahrestages der Vereinigung ein Beitrag zur öffentlichen Aufarbeitung der SED-Diktatur aus juristischer Perspektive geleistet werden.

Das Programm umfasst die Vorstellung und Diskussion rechtswissenschaftlicher Forschung zum DDR-Recht sowie Berichte von Zeitzeug:innen zur juristischen Arbeit in der DDR.

### **Thema der Veranstaltungsreihe**

Die friedliche Revolution und der Einigungsvertrag bedeuteten keine „Stunde Null“. Zwar veränderte sich das Rechtssystem in den ostdeutschen Ländern – gemessen an der üblichen Reaktionsgeschwindigkeit von Recht – rasant schnell. Nicht zuletzt wurde quasi über Nacht das DDR-Justizsystem abgewickelt (Inga Markovits). Der nachhaltige Umbau des Rechtssystems dauerte jedoch seine Zeit. Erst nach und nach wurden Verwaltungsstrukturen im Partnerländerprogramm aufgebaut.

War nichts anderes bestimmt, galt DDR-Recht, das mit dem Grundgesetz, Bundesrecht und dem damaligen Korpus Europarecht vereinbar war, unverändert oder modifiziert fort (Art. 9 EV).

War das Bedürfnis nach zügiger Abwicklung des Unrechtsregimes zu Recht groß, ist und bleibt die Befassung mit und die Anerkennung von DDR-Rechtsverhältnissen Voraussetzung dafür, rechtsstaatliche Grundsätze wie Vertrauensschutz und das verfassungsrechtliche Rückwirkungsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) zu gewährleisten. So müssen deutsche Gerichte beispielsweise DDR-Recht in ihre rechtlichen Bewertungen einbeziehen, wenn es um die Klärung von Eigentumsverhältnissen aus DDR-Zeiten oder von nach Recht der DDR geschlossenen Ehen und Unterhaltsvereinbarungen oder die Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen von DDR-Gerichten nach dem StrRehaG geht. In den Mauerschützenprozessen legten bundesdeutsche Gerichte die DDR-Verfassung aus und entnahmen dieser den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und menschenrechtliche Grundgarantien.<sup>1</sup> DDR-Recht ist mit dem Mauerfall nicht irrelevant geworden.

Recht, so auch das DDR-Recht, regelt und ordnet Lebensverhältnisse. Die Befassung mit dem DDR-Recht lohnt nicht zuletzt, weil dieses die Lebenswirklichkeit der Menschen in der DDR geprägt hat. Ob die Reaktion auf das Rechtssystem in Internalisierung oder Ablehnung bestand, es bestimmte das Leben von Millionen Menschen, die sich nach der Wende in ein neues System einfinden mussten. Die Aufarbeitung des DDR-Rechtssystems dient der Verständigung über die deutsche Geschichte. Ihre fortdauernden Konsequenzen zeigen sich nicht zuletzt in der Unterrepräsentation von Personen mit ostdeutscher Sozialisierung in Führungspositionen – die auch in Forschung und Lehre an der juristischen Fakultät Leipzig manifest ist –, und in Deutschlandkarten, auf denen die ehemalige innerdeutsche Grenze in Form fortdauernder sozio-ökonomischer Unterschiede oder aktuellem Wahlverhalten sichtbar ist. Ostdeutsche Entwicklungen und ihre historischen Hintergründe erfahren derzeit größere öffentliche Aufmerksamkeit. Das Interesse an der öffentlichen Auseinandersetzung soll mit dieser Veranstaltungsreihe zum Recht der DDR aufgegriffen werden. Nicht zuletzt können dabei verallgemeinerbare Mechanismen autoritärer und totalitärer Herrschaftsausübung auch mit Blick auf gegenwärtige nationale und internationale politische Entwicklungen zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht werden

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 20.3.1995, BGHSt 41, 101 – Mauerschützen III; BGH, Urt. v. 26.7.1994, BGHSt 40,218 – Mittelbare Täterschaft hoher DDR-Funktionäre.